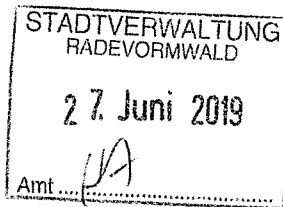


SPD-Fraktion



CDU-Fraktion

im Rat der Stadt Radevormwald

Herrn Bürgermeister
Johannes Mans
Rathaus Hohenfuhrstr.

42477 Radevormwald

26. 06. 2019

Ratssitzung am 09.07.2019

Hier: Änderung der Geschäftsordnung des Rates;
Neu: Erweiterungsantrag der SPD- und der CDU-Fraktion

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
die Fraktionen von SPD und CDU beantragen, die von der Verwaltung vorgeschlagenen und zur Beschlussfassung des Rates vorliegenden Änderungen der Geschäftsordnung des Rates um folgende Punkte zu erweitern:

1. §12 (6) wird geändert und erhält folgende neue Fassung:
„Die Gesamtredezeit je Ratssitzung wird wie folgt begrenzt:
 - a) *Die Redezeit jedes Ratsmitglieds beträgt für jeden Punkt der Tagesordnung höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert werden; sie muss verlängert werden, wenn die Redezeitbeschränkung nach Satz 1 außer Verhältnis zu Schwierigkeit und Bedeutung des Tagesordnungspunktes steht. Ein Ratsmitglied darf höchstens zweimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Die Erläuterung von Fraktionsanträgen unterliegt nicht der Redezeitbeschränkung.*
 - b) *Darüber hinaus erhält jede Fraktion für die gesamte Ratssitzung einschließlich Zwischenfragen - mit Ausnahme der Beratung von Geschäftsordnungsangelegenheiten - eine weitere Redezeit von 10 Minuten. Diese Redezeit erhöht sich ab 5 Ratsmitgliedern einer Fraktion um weitere 10 Minuten und ab 10 Ratsmitgliedern nochmals um weitere 5 Minuten. Jeder/jede fraktionslose Stadtverordnete erhält eine weitere Redezeit von 5 Minuten. Der Rat kann diese weiteren Redezeiten nach Erörterung im Ältestenrat verlängern. Dabei bleibt das Verhältnis der auf die Fraktionen und fraktionslosen Stadtverordneten entfallenden weiteren Redezeiten unverändert.“*
2. § 13 (1) wird wie folgt geändert:
„Buchstabe g entfällt“.
3. § 13 (2) wird wie folgt geändert:
„Der letzte Satz entfällt“.
4. § 16 wird um den Absatz 8 wie folgt ergänzt:
„Der Bürgermeister kann über mehrere Vorlagen und Beschlussempfehlungen gemeinsam abstimmen lassen, wenn kein Mitglied des Rates dem widerspricht. Er soll davon mit Ausnahme der Beschlussfassung über Satzungen für diejenigen Tagesordnungspunkte

Gebrauch machen, für die einstimmige Beschlussempfehlungen des Fachausschusses vorliegen.“

5. § 21 wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) „Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache, im Wiederholungsfall zur Ordnung rufen.“
 - (2) „Der Bürgermeister kann Ratsmitglieder, die durch beleidigende oder ungebührliche Äußerungen oder auf andere Weise die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen.“
 - (3) „Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen“.
 - (4) „Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache gem. Absatz 1 oder einen Ordnungsruf gem. Absätze 1-3 erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.“
6. § 22 wird wie folgt neu gefasst:

„Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung“

 - (1) „Hat ein Ratsmitglied, das zweimal zur Ordnung gerufen worden ist oder hat es anderweitig die Sitzungsordnung gröblich verletzt, kann dieses Ratsmitglied durch Ratsbeschluss von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden. Der/Die Ausgeschlossene hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Kommt das Ratsmitglied der Aufforderung des Bürgermeisters, den Sitzungssaal zu verlassen, nicht nach, kann es durch Ratsbeschluss für zwei weitere Sitzungen ausgeschlossen werden. Der Bürgermeister kann in diesem Fall die Sitzung auf unbestimmte Zeit aussetzen oder die Sitzung aufheben. Ein ausgeschlossenes Ratsmitglied darf auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen.“
 - (2) „Der Rat kann im Falle des Absatzes 1 beschließen, dass der Ausschluss von einer Sitzung die einmalige Kürzung der monatlichen Aufwandsentschädigung um zwei Drittel sowie eine Einziehung des Sitzungsgeldes zur Folge hat. Ist ein Ausschluss für mehrere Sitzungen erfolgt, kann der Rat eine entsprechende Kürzung auch derjenigen monatlichen Aufwandsentschädigung beschließen, die in der Zeit des Ausschlusses fällig werden.“
7. § 24 erhält folgenden neuen Absatz 6:

„ Eine Niederschrift, gegen die 14 Tage nach Zuleitung kein Einspruch erhoben worden ist, gilt als genehmigt.“
8. § 27 erhält folgenden neuen Absatz 10:

„ Bei Ausschussberatungen beträgt die Redezeit je Tagesordnungspunkt höchstens 10 Minuten“.

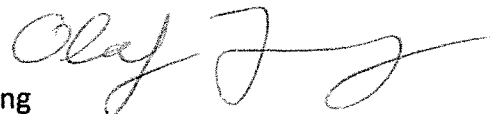
Begründung

Wird in der Ratssitzung mündlich vorgetragen

Mit freundlichen Grüßen



Dietmar Stark
Vorsitzender der SPD-Fraktion



Olaf Jung
Stellv. Vorsitzender der CDU-Fraktion